

Aufgrund von § 19 Abs. 2, S. 1, § 22 Abs. 2, S. 1, § 23 Abs. 1, S. 2 und § 72 Abs. 2, S. 1, Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022, S. 2), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:²

**Studiengangsspezifische Ordnung
für Studium und Prüfungen für den
weiterbildenden Masterstudiengang
„Compliance & Integrity
Management“**

Revidierte Fassung vom 11.01.2023
(Erstfassung vom 23.11.2022)

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 17.03.2023 ihre Genehmigung erteilt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele, Inhalte und Form des Studiums
- § 3 Zugang und Zulassung
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Studiengangsleitung
- § 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan
- § 9 Kooperationen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Gutachterinnen und Gutachter
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 12 Prüfungen in den Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung von Prüfungen
- § 16 Berechnung der Gesamtnote
- § 17 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 18 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 19 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 Abs. 1 ASPO)**

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 13.07.2022 werden für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

gemäß § 1 Abs. 2 ASPO nachfolgend konkretisiert oder ergänzt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ASPO ergänzend. ³Im Falle einer Kollision

zwischen einer Regelung der ASPO und einer Regelung dieser SPO hat die Regelung der ASPO Vorrang.

§ 2

Ziele, Inhalte und Form des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Durch diesen weiterbildenden und gebührenpflichtigen Masterstudiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich des Compliance & Integrity Managements sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Berufspraxis sowie in der Forschung anzuwenden.

(2) ¹Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Ziele insbesondere die interdisziplinäre Fähigkeit erwerben, ein Compliance und Integrity Management in jeder Art von Organisationen und unter Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung, des Umweltschutzes, Nachhaltigkeit, Governance und sozialer Aspekte zu entwickeln, umzusetzen, zu prüfen und fortlaufend zu verbessern. ²Im Rahmen des Studiengangs, in dem für die Ausübung des Berufs einer Compliance Officerin oder eines Compliance Officers mehrere Fachdisziplinen gebündelt vermittelt werden (multidisziplinäre Prägung), wird daher entlang eines modularen Aufbaus insbesondere Wert gelegt auf:

1) Verständnis für die Entwicklung, Funktionen und Grundprinzipien eines Compliance & Integrity Management Systems sowie die Befähigung der Studierenden, Kontext, Struktur und Prozesse einer Organisation zu erfassen und auf dieser Basis ein interdisziplinäres

Konzept eines Compliance & Integrity Management Systems zu entwickeln, zu implementieren, zu evaluieren und fortlaufend zu verbessern (Schwerpunktdisziplinen: Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Kulturwissenschaften, Psychologie),

2) die Fähigkeit, in jeder Organisationsart adäquate Compliance-Risikoanalysen durchzuführen und die festgestellten Compliance-Risiken mit konkreten Maßnahmen, Strukturen, Politiken und Prozessen in Form eines Compliance & Integrity Management Systems zu adressieren, sowie die Fähigkeit, solche Systeme in die bestehenden Strukturen und Prozesse effektiv und effizient zu integrieren (Schwerpunktdisziplinen: Betriebswirtschaftslehre, Kommunikations- und Rechtswissenschaften),

3) interdisziplinäre Kenntnisse über die wesentlichen Compliance-Themenfelder, wie etwa Korruptions- und Geldwäscheprävention, Datenschutz, Wettbewerbs-, Arbeits-, Steuer- und Bilanzrecht, Exportkontrolle und Sanktionierung sowie die Fähigkeit, die sich aus diesen Themenfeldern ergebenden Risiken mit angemessenen Maßnahmen in Form eines Compliance & Integrity Management Systems zu adressieren (Schwerpunktdisziplinen: Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre),

4) Erlernen von spezifischen und insofern von allgemeinen Grundregeln abweichenden Methoden und Elementen von Compliance & Integrity Management in besonderen Organisationsarten, insbesondere aus den Bereichen Kredit- und Versicherungswesen, pharmazeutische Unternehmen,

Nichtregierungsorganisationen oder Verbände (Schwerpunktdisziplinen: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Verwaltungswissenschaften),

- 5) Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in ausgewählten aktuellen Bereichen, wie etwa Compliance Management in den Lieferketten, Whistleblowing, Exportkontrolle, ESG-Compliance sowie die Befähigung, diese Kenntnisse im Rahmen eines holistischen Compliance & Integrity Management Systems umzusetzen (Schwerpunktdisziplinen: Governance-Lehren, Umweltwissenschaften, Außenwirtschaft, Kommunikationswissenschaften und Psychologie).

§ 3

Zugang und Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ ist als ein berufsbegleitender und weiterbildender Studiengang konzipiert. ²Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps, mit dem der Erwerb von 240 ECTS-Credits nachgewiesen wird. ³Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, der zusammen mit dem Abschluss dieses Masterstudiengangs weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang, wenn eine entsprechende Qualifikation der oder des Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. ⁴Sofern eine Eingangsprüfung als Äquivalenzprüfung zur Erbringung der entsprechenden Qualifikation nach S.

3, für 30 ECTS-Credits oder weniger ECTS-Credits durchgeführt wird, ist nur die schriftliche Teilprüfung erforderlich und erfolgreich abzulegen; sofern mehr als 30 ECTS-Credits und nicht mehr als 60 ECTS-Credits mit der Eingangsprüfung nachgewiesen werden sollen, so besteht diese verpflichtend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. ⁵Die entsprechende Qualifikation nach S. 3 kann auch mittels vor Aufnahme dieses Masterstudiengangs erfolgreich absolvierter Zertifikatsmodule an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nachgewiesen werden, wenn sich die im Rahmen der Zertifikatsmodule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 ECTS-Credits herangezogen werden.

(2) ¹Für die Zulassung zum Studium ist über die Anforderungen des Abs. 1 hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. ²Im begründeten Einzelfall kann vom Erfordernis nach S. 1 abgesehen werden. ³Die Studiengangssprache ist Deutsch oder Englisch. ⁴Wird der Studiengang in der geplanten Kohorte in englischer Sprache durchgeführt, so müssen Englischkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen werden. ⁵Der Nachweis nach Satz 4 kann auch durch mindestens vierjährige mit Englisch als Arbeitssprache ausgeführte Berufserfahrung erbracht werden.

(3) Der Zugang und die Zulassung richten sich im Übrigen nach der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, der insbesondere die Einzelheiten

hinsichtlich der Eingangsprüfung nach Abs. 1 S. 4 sowie der Anerkennung von Zertifikatsmodulen nach Abs. 1 S. 5 zu entnehmen sind.

§ 4

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. § 2 Abs. 3 ASPO)

¹Aufgrund des erfolgreichen Absolvierens aller Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums „Compliance & Integrity Management“ verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in „Compliance & Integrity Management“. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss im Sinne des Satzes 1 wird der akademische Grad „Master of Compliance & Integrity Management (MACIM)“ verliehen, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Ordnung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erfolgreich nachgewiesenen entsprechenden Qualifikation nach § 3 Abs. 1 S. 3-5 dieser Ordnung zusammen mit dem Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Credits aufweisen.

§ 5

Studiengangsleitung

¹Die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät bestellt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Juristischen Fakultät eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter für die Dauer von vier Jahren. ²Dabei ist die fachliche Nähe zu den Inhalten des Studiengangs zu berücksichtigen. ³Erneute Bestellungen sind möglich.

§ 6

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, § 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 ASPO)

(1) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.

(3) Der zeitliche Ablauf für das Studium richtet sich nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung.

(4) Der Studiengang ist so konzipiert, dass er berufsbegleitend absolviert und über den bestehenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet ist und deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden kann.

§ 7

Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 u. 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Abs. 2 S. 2 u. 20 Abs. 3 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von vier Semestern erfolgreich abgelegt haben. ²Diese Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Modulprüfungen bzw. Masterarbeit nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung regulär – unter Berücksichtigung einer Regelstudienzeit von zwei Semestern – abzulegen ist.

(2) Verantwortlich für die verpflichtende Studienfachberatung ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach § 5 S. 1 dieser Ordnung.

(3) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in der Regel in einem persönlichen Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der Studiengangsleitung. ²Dies kann auch online und in Ausnahmefällen schriftlich, inkl. E-Mail-Kommunikation, erfolgen. ³Die Ergebnisse des Gesprächs werden in der Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 u. 4 ASPO festgehalten. ⁴Der Prüfungsausschuss ist über die Ergebnisse dieser Studienfachberatung schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist das Vorliegen eines triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter gegenüber nachzuweisen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist ein entsprechendes amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Die Berücksichtigung eines anderen triftigen Grundes wird bei Vorlage von schriftlichen Nachweisen geprüft. ⁴Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) Die Studienverlaufsvereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
- Übersicht der noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Bewältigungsstrategien,
- Verpflichtung der oder des Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuerin oder Betreuer der Abschlussarbeit),

- Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit zu erbringen sind,
- Hinweis auf die Folge der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG bei durch die oder den Studierende/n zu vertretendem Nichtabschluss oder durch die oder den Studierende/n zu vertretender Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

§ 8

Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 ASPO)

(1) ¹Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. ²Der Studienumfang beträgt 60 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Basispflichtstudium gliedert sich in vier Basispflichtmodule, welche im ersten und im zweiten Fachsemester zu absolvieren sind und zusammen 36 ECTS-Credits umfassen:

- 1) Einführung in Compliance & Integrity Management,
- 2) Methoden und Modelle des Compliance & Integrity Management,
- 3) Compliance-Themenfelder,
- 4) Compliance & Integrity Management in ausgewählten Organisationstypen.

²Die Teilnahme an den vier Basispflichtmodulen, die jeweils aus drei zweitägigen Seminaren bestehen, ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs verpflichtend.

(3) ¹Das Wahlpflichtstudium, welches im zweiten Fachsemester in Form einer Fernstudienlektüre zu absolvieren ist, umfasst ein Wahlpflichtmodul. ²Dieses gliedert sich in verschiedene

Wahlpflichtthemen, von denen drei im Umfang von zusammen insgesamt 9 ECTS-Credits zu wählen sind. ³Die Wahlpflichtthemen sind Anlage II dieser Ordnung zu entnehmen.

(4) ¹Die Studierenden legen jeweils spätestens zum Ablauf des ersten Monats nach dem Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters verbindlich ihre gewählten Wahlpflichtthemen aus dem Wahlpflichtmodul fest. ²Dazu ist das bereitgestellte Formular zu verwenden. ³Die entsprechende Belegung der ausgewählten Wahlpflichtthemen ist verpflichtend.

(5) Parallel zum Wahlpflichtmodul fertigen die Studierenden im zweiten Fachsemester ihre Masterarbeit gemäß § 14 dieser Ordnung mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits an.

(6) Die zeitliche Abfolge der Module, deren jeweiliger Angebotsturnus, ECTS-Credits, studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie die Modulinhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II, welche verbindliche Bestandteile dieser Ordnung darstellen.

(7) Das Lehrangebot wird vor allem in Form von geblockten Lehrveranstaltungen in Präsenz- und Onlineform an Freitagen und Samstagen sowie in Form der Fernstudienlektüre abgedeckt.

§ 9

Kooperationen

¹Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten, Fortbildungseinrichtungen, Institutionen und Unternehmen ist gegeben.

²Insbesondere zwecks Gewinnung von ausgewiesenen Expertinnen und Experten auf dem jeweiligen Lehrgebiet sollen an anderen Universitäten hauptamtlich Lehrende sowie Praktizierende aus Unternehmen für Lehraufträge gewonnen werden.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Gutachterinnen und Gutachter (zu § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3 ASPO)

(1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Masterstudienganges nach § 5 dieser Ordnung, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrenden sowie weitere fachkundige Personen erfolgen, sofern die vorgenannten Prüferinnen und Prüfer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit. ² Zur Prüferin oder zum Prüfer der Masterarbeit können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der Studiengangsleitung, alle Lehrenden sowie Autorinnen und Autoren der Fernstudienlektüre des Masterstudienganges, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³§ 17 Abs. 3 ASPO ist maßgeblich zu beachten.

(3) Die Bestellung nach Absatz 2 kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Es ist das durch die Studiengangsleitung bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. ³Die Anerkennung und Anrechnung oder ihre Ablehnung erfordert im Einzelfall eine Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen.

(2) ¹Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ²Die Anerkennungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. ³Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO und unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Im Übrigen gilt § 12 ASPO.

(3) Im Prüfungszeugnis und im Diploma Supplement nach § 17 dieser Ordnung wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden (§ 12 Abs. 5 ASPO).

§ 12
Prüfungen in den
Basispflichtmodulen und im
Wahlpflichtmodul
(zu § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 1 u. 3, § 14
Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 15 a Abs. 1,
§ 15 e, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 3 u. § 25
Abs. 2 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basispflichtmodulen und zum Wahlpflichtmodul (Modulprüfungen)

sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) ¹Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung zu erbringen. ²Dieser Leistungsnachweis wird in der Regel durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten erbracht. ³Er kann aber auch durch eine andere schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung oder ein Referat im Umfang von mindestens 30 Minuten oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden, soweit die Studiengangsleitung dies festlegt. ⁴Prüfungen können auch online unter elektronischer Aufsicht durchgeführt werden.

(3) ¹Zu allen Modulprüfungen nach Abs. 2, die im Anschluss an die jeweiligen Module stattfinden (erster Prüfungstermin), erfolgt die Anmeldung für jede Studierende und jeden Studierenden automatisch und zwar zu Beginn des jeweils betroffenen Moduls. ²Die Teilnahme an einem gesonderten Prüfungstermin, der nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Termin liegen darf (zweiter Prüfungstermin) ist nur zulässig,

a) soweit Studierende am ersten Prüfungstermin aus einem triftigen Grund nicht teilgenommen haben oder

b) wenn das jeweilige Modul im ersten Prüfungstermin nicht bestanden ist.

³Der Prüfungsausschuss kann im Falle eines Rücktritts aufgrund von Krankheit der oder des Studierenden außer einem ärztlichen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen (§ 20 Abs. 3 S. 3 ASPO). ⁴Sofern bei einer oder einem Studierenden im ersten Prüfungstermin die Voraussetzungen nach Satz 2 Buchst. a) oder b) vorliegen, gilt die oder der Studierende mit der dortigen Anmeldung sogleich als für den zweiten Prüfungstermin angemeldet.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (zu § 25 ASPO)

¹Ist eine Modulprüfung nach § 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung in einem Prüfungstermin nicht bestanden, so muss sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden (erster Wiederholungsversuch). ²Ist die Modulprüfung auch im ersten Wiederholungsversuch nach S. 1 nicht bestanden, so muss der zweite und damit letzte Wiederholungsversuch zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. ³Für Fristen und Anmeldung zu den Prüfungen nach S. 1 und 2 gelten § 12 Abs. 3 S. 2 und S. 4 dieser Ordnung entsprechend.

§ 14

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 17 Abs. 3 und 4, Abs. 5 S. 3, Abs. 6 S. 2, Abs. 9 S. 2 und 3, Abs. 10-12 ASPO)

(1) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich des Compliance & Integrity Managements sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte zu einem interdisziplinären und praxisbezogenen Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrinhalten nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung in der Lage sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen zu den Basispflichtmodulen auf Antrag der oder des Studierenden. ²Es ist das vom Prüfungsamt bereitgestellte Formular zu verwenden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit der Festlegung des Themas der Arbeit, was vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen ist. ²Die Berechnung der

Abgabefrist (§ 17 Abs. 12 ASPO) erfolgt gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg in Verbindung mit § 31 Abs. 1 u. 3 VwVfG u. §§ 187-193 BGB, wobei sämtliche Fristen und Termine auch in Fällen von § 31 Abs. 3 S. 2 sowie § 31 Abs. 5 VwVfG nicht auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag des Bundeslandes Brandenburg oder einen Sonnabend gelegt werden bzw. dort enden dürfen, sondern gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 VwVfG mit Ablauf des nächsten Werktages enden. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nur in den durch § 17 Abs. 10, 11 ASPO vorgesehenen Fällen beantragt werden. ⁴Im Falle einer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss außer einem ärztlichen auch ein amtsärztliches Attest verlangen (§ 17 Abs. 11 S. 3 ASPO).

(4) ¹Eine Masterarbeit besteht aus einem Deckblatt, den Verzeichnissen, der Reinschrift und einer unterschriebenen Erklärung über die eigenständige Abfassung der Arbeit. ²Der Umfang der Reinschrift soll 60 standardmäßig formatierte Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten. ³Eine nach Satz 2 standardmäßig formatierte Seite weist die Seitenränder von jeweils 2,5 cm, die Schriftgröße von 12 Punkten, die Schriftart Times New Roman sowie die Abstände von 1,5 zwischen den Zeilen auf. ⁴Die in diesem Absatz erwähnten allgemeinen formellen Anforderungen an die Masterarbeit werden in einem Merkblatt konkretisiert und ergänzt, das mit Festlegung des Themas der oder dem Studierenden zur Verfügung gestellt wird.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Credits.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 14 ASPO bewertet. ²Die mögliche Auswahl bzw. Zuweisung der Erstgutachterin oder des

Erstgutachters erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 ASPO. ³Ergänzend zu § 17 Abs. 3 S. 2 ASPO können als Gutachterinnen und Gutachter auch hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer staatlich anerkannten Universitäten aus dem In- und Ausland bestellt werden, wenn sie im Übrigen die in § 17 Abs. 3 ASPO genannten Voraussetzungen erfüllen und zuvor im Rahmen des Masterstudiengangs „Compliance & Integrity Management“ als Lehrende eingesetzt wurden.

§ 15

Bewertung von Prüfungen (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO)

Die Bewertung der Prüfungen wird durch die in § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO verwendete Notenskala ausgedrückt.

§ 16

Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 S. 1-4 ASPO)

Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der bestandenen Basispflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls nach § 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung sowie der bestandenen Masterarbeit nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 17

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 Abs. 2-4 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Compliance & Integrity Management (MACIM)“ bezeugt, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss nach § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Ordnung,

gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erfolgreich nachgewiesenen entsprechenden Qualifikation nach § 3 Abs. 1 S. 3-5 dieser Ordnung zusammen mit dem Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Credits aufweist.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

(zu § 28 Abs. 1, 2 u. 3 S. 1 ASPO)

¹Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums ergeht ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage I

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS-Credits –

MODULTYPEN	MODULE
1) Vier Basispflichtmodule (BM) à 9 ECTS-Credits = 36 ECTS-Credits	BM 1: Einführung in das Compliance & Integrity Management (9 ECTS-Credits) BM 2: Methoden und Modelle des Compliance & Integrity Management (9 ECTS-Credits) BM 3: Compliance-Themenfelder (9 ECTS-Credits) BM 4: Compliance & Integrity Management in ausgewählten Organisationstypen (9 ECTS-Credits)
2) Ein Wahlpflichtmodul als Fernstudienlektüre (WM) à 9 ECTS-Credits	Das Wahlpflichtmodul besteht aus drei Modulthemen zur Wahl aus: WM 1: Whistleblowing Management Systeme WM 2: Lieferketten Compliance Management WM 3: Datenschutzmanagement WM 4: Compliance & Integrity im ESG-Kontext WM 5: Foreign Trade Compliance, inkl. Sanktionen WM 6: Digitalisierung und IT-Compliance WM 7: Standardisierung und Zertifizierung WM 8: Effizienz- und Effektivitätsprüfungen WM 9: Behavioral Compliance
3) Masterarbeit (MA) à 15 ECTS-Credits	

Anlage II

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module und Studienverlaufsplan –

Gesamtübersicht:

SEMESTER	MODUL	Präsenz- stunden	Workload- stunden	ECTS- Credits
Winter- semester	Basispflichtmodule 1-3	144	810	27
Sommer- semester	Basispflichtmodul 4	48	270	9
	Wahlpflichtmodul bestehend aus 3 Wahlpflichtthemen	0	270	9
	Masterarbeit		450	15
		192	1.800	60

Verlauf im Einzelnen, Modulinhalte und Leistungsnachweise:

SEMESTER	MODUL	Präsenzstunden	Leistungsnachweis	Workloadstunden	ECTS- Credits
Winter- semester	Basispflichtmodul 1: 1) Einführung in das Compliance & Integrity Management im Kontext der Governance 2) Compliance Officer als Beruf: von Kommunikationsfertigkeiten bis zur rechtlichen Haftung 3) Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für Compliance & Integrity Management	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen á 8 Stunden (=48 Stunden)	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	Basispflichtmodul 2: 1) Compliance Risk Assessment und praktische Umsetzung inkl. Kommunikation und Digitalisierungstools 2) Weitere Compliance-Methoden, darunter etwa: Hinweisgebersysteme, interne Untersuchungen, GPC, KYC 3) Standards und Zertifizierungen sowie Effizienzprüfungen, Compliance Defence & Monitoring	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen á 8 Stunden (=48 Stunden)	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	Basispflichtmodul 3: 1) Korruptions- und Geldwäscheprävention, Interessenkonflikte	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen á	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12	270	9

	und weitere Themenfelder 2) Weitere Compliance-Themenfelder wie etwa: kartell-, arbeits-, datenschutz- und sozialrechtliche Compliance 3) Internationale Compliance, Außenwirtschaft, Export- und Sanktionscompliance, UKBA und FCPA	8 Stunden (=48 Stunden)	Abs. 2		
Sommersemester	Basispflichtmodul 4: 1) Financial Services Compliance und Pharma 2) Vom Mittelstand zu börsennotierten Unternehmen 3) Compliance in öffentlichen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung, inkl. Verbände, NGOs, Kirchen	3 Tagesseminare mit jeweils 2 Sitzungstagen à 8 Stunden (=48 Stunden)	Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	Wahlpflichtmodul: 3 Wahlpflichtthemen (WPT) zu wählen aus: 1) WPT 1: Whistleblowing Management Systeme 2) WPT 2: Lieferketten Compliance Management 3) WPT 3: Datenschutzmanagement 4) WPT 4: Compliance & Integrity im ESG-Kontext 5) WPT 5: Foreign Trade Compliance, inkl. Sanktionen 6) WPT 6: Digitalisierung & IT Compliance 7) WPT 7: Standardisierung und Zertifizierung 8) WPT 8: Effizienz- und Effektivitätsprüfungen 9) WPT 9: Behavioral Compliance		Schriftliche Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten i. S. v. § 12 Abs. 2	270	9
	Masterarbeit		Schriftliche Masterarbeit im Umfang von 60-70 Seiten i.S.d. § 14 Abs. 4	450	15
		192		1.800	60